

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druck-Verlag:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druck-Verlag:
„Tageblatt“, Riesa.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 29.

Freitag, 5. Februar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Ausgabe-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahntorstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf dem die Firma Paul Holz Nachf. in Riesa betreffenden Blatt 188 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß der Inhaber Gustav Adolph Rauter ausgeschieden und der Schlossmeister Friedrich Wilhelm Reinhardt in Riesa Inhaber ist. Riesa, am 4. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Möbelhändlers Otto Reinhold Herbst in Riesa wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Riesa, den 4. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 10. Februar 1904

vorm. 10 Uhr

Kommen im Auktionslokal 1 Schreibtisch, 2 Sofas, 1 Spiegel, 1 Tabakdose mit versilb. Fuß und Deckel, 1 Kommode, 1 Regulator, 1 runder Tisch, 1 Teppich und 2 Postkarten mit Heller gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 4. Februar 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 10. Februar 1904

nachmittags 3 Uhr

Kommen in Orsha 1 Vertiko und 1 Sofa gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Sammelort der Meist: Restaurant zur „Felsenküste.“ Riesa, den 4. Februar 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Auktion.

Montag, den 8. d. Mts. vorm. 11 Uhr

Kommen in der Hausflur des hiesigen Rathhauses 2 Schreibtische, 2 Sofas und 1 Vertiko gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, am 5. Februar 1904.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert

Die Grundsteuer auf den 1. Termin ist bis zum 15. Februar 1904 an die Gemeindefosse abzuführen.

Orsha, den 4. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches

Riesa, den 5. Februar 1904.

Am 2. d. Mts. hielt der hiesige Frauenverein seine 57. ordentliche Hauptversammlung ab. Nach dem Rapport berichtete der Verein im vorigen Jahre eine Einnahme von 1746,26 Mark gehabt und 1663,31 Mark ausgegeben, so daß ein Kassensaldo von 82,95 Mark verbleibt. Die Einnahme wurde in der Hauptsache erzielt durch die Mitgliedsbeiträge, eine Beihilfe aus hiesigen Mitteln und die Hosen der vorhandenen Sittungen. Außerdem wurden dem Verein noch besondere Zuwendungen an Lebensmitteln, Kleidungsstücken usw. für seine Zwecke gemacht. Die Ausgaben wurden gemacht für die Stubeinrichtung (777,97 Mark) und für Unterhaltungen und Bekleidungsgegenstände an arme, kranke und alte Gemeindeglieder; zu diesem Zwecke wurden ausgegeben 263 Mark in barem Gelde, 390 Mark für Hosen und Kleidungsstücke, 168 Mark für Lebensmittel und Holzmaterial u. s. f. Die Rechnung war durch einen Ausschuß aus der Zahl der Mitglieder geprüft und richtig befunden worden, nach Vortrag derselben und des Prüfungsergebnisses wurde der Kassiererin Entlassung erteilt. — Eine große Freude ward dem Verein durch die Mitteilung einer Bestimmung zu teil, welche Herr Anton Unger in Dresden, früher in Riesa, zu der von ihm beabsichtigt erklärten Stiftung getroffen hat. Danach soll der Frauenverein die als Stiftungsmittel zu unterhaltenden Personen dem Rate der Stadt, welchem die Verwaltung der Stiftung obliegt, vorzulegen und der Rat soll sich zur Vertretung der Unterhaltungen des Frauenvereins bedienen. Die Bestimmung war einst in freundlicher Anerkennung des dem Frauenverein bewiesenen Wohlwollens und Vertrauens und in der Anerkennung, daß diese Bestimmung die Sache des Vereins wesentlich zu fördern geeignet sei. Sie beauftragte den Vorstand, Herrn Unger die herzlichste Dankbarkeit des Vereins zu bezeugen, welcher Antrag noch während der Dauer der Hauptversammlung in geeigneter Weise ausgeführt wurde. — Gegen Ende des vorigen Vereinsjahres hat der Frauenverein einen Zuwachs von 59 Mitgliedern erhalten. Möge er im neuen Jahre weiter wachsen, möge seine gute Sache noch mehr willige Gehilfen unter den Frauen und Jungfrauen unserer Stadt finden!

Im Herbst 1904 wird wieder eine größere Anzahl tropenblühender Dreijähriger-Freiwiliger für die Besetzung von Kautschau zur Einsammlung gelangen. Anrede: Frühjahr 1905 — Sommer: Frühjahr 1907. Bandenwerker (Mauer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) werden bei der Einsammlung bevorzugt. Die dienpflichtigen Mannschaften erhalten in Kautschau neben der Bekleidung und Verpflegung eine Unterhaltungslohn von 50 Bl. täglich, die Rekrutanten eine Dreifachlohn von 1,50 Bl. täglich. Militärpflichtige Bewerber von hiesigen und umherher 1,67 m großem Körperbau für das III. Seebatalion bzw. 1,67 m für die Marineartillerie-Abteilung Kautschau, welche vor dem 1. Oktober 1885 geboren sind, haben ihr Einstellungsgesuch mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Meldeschein einzuweisen; dem Kaiserlichen Kommando der Stammpompage des III. Seebatalions in Wilhelmshafen zum Diensttritt für das

III. Seebatalion und die Marineartillerie oder dem Kaiserlichen Kommando der III. Marineartillerie-Abteilung in Wehe zum Diensttritt für die Marineartillerie-Abteilung Kautschau (Küsternartillerie) möglichst bis Ende Februar 1904, spätestens zum 1. August 1904 einzuliefern.

Der geistige Wasteball der Schützen-Gesellschaft war recht gut besucht und allenthalben bestens organisiert, so daß man sich rechtlich gut amüsierte, das Fikt besten Verlauf nahm und bis an die Morgenstunden dauerte.

Die Angelegenheit betrifft der im Herrn Abort im Stadtpark aufgefundenen Apfelsinen und Panketten hat sich bereits geklärt. Die Sache ist, wie sich herausgestellt hat, nicht gestohlen worden, sondern von einem 14-jährigen Knaben eines Nachbarn, der die Sachen verlor, in den Abort geworfen worden, um sich die Mühe des Verkaufens zu ersparen. Der Knabe hat für die Apfelsinen und Panketten unter der Angabe, er habe sie verkauft, auch das Geld abgeholt, hat sich in den Besitz des letzteren aber auf unrechtmäßige Weise gebracht.

Stare, die bei der warmen, sonnigen Luft der letzten Tage letzte ihr Frühlingsspiel von den Blumenzüchtern, sind in mehreren Orten unterm anderen besonders beobachtet worden. Man kann nur hoffen, daß die schwarzen Wespen ihren Rosen nicht mit dem Tode küßen, wenn der Winter, mit so zu erwarten steht, nochmals einen heftigen Vorstoß unternimmt.

Am Freitag, den 2. März, am Karfreitag und am ersten Osterfeiertage ist nach § 8 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 die Abhaltung öffentlicher Versammlungen aller Art, auch der Versammlungen der Gemeindevorsteher, sowie der Versammlungen und anderer Genossenschaften gänzlich verboten. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Krankenkassenversammlungen, auf die Versammlungen geselliger Vereinigungen und bergleichen, sowie auf religiöse Versammlungen, sobald letztere einen öffentlichen Charakter tragen. Doch sind an den Vorabend der genannten Festtage Versammlungen bis nachts 12 Uhr gestattet. Ferner beginnt mit dem 14. März, am Montag nach dem Sonntag Ätare, in diesem Jahre die sogenannte geschlossene Zeit. Vom 14. März ab bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage ist danach sowohl die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken, sowie die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn diese in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, verboten. Dagegen ist die Abhaltung von Konzertmusiken und anderer, namentlich mit Musikbegleitung verbundener geräuschvoller Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere auch Theateraufführungen, jedoch mit Ausnahme der Zeit vom Gründonnerstag, einschließend desselben, bis mit Sonnabend vor Ostern gestattet. Zu den theatralischen Vorstellungen, die am Vorabend des Bußtages und in der Zeit vom Palmsonntag bis zum Mittwoch in der Karwoche aufgeführt werden, dürfen jedoch nur angemessene ernste Stücke gewählt werden. Namentlich soll die Aufführung von Poffen und ungeeigneten Lustspielen unterbleiben. Auch am Bußtag und an dessen Vorabend sind Tanz-

besuchungen an öffentlichen Orten, sowie Privatbälle, selbst wenn diese in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, sowie das Abhalten von Konzertmusiken und anderer namentlich mit Musikbegleitung verbundener geräuschvoller Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten. Am Bußtage dürfen auch theatralische Vorstellungen nicht stattfinden. Die Aufführung erster Musikstücke am Bußtagvorabend ist jedoch gestattet. Sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Schießenschießen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Schießenschießen und Schießschießen sind am Bußtage und Karfreitag nicht gestattet. Nach den in Paragraph 16 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 enthaltenen Bestimmungen dürfen am Bußtage und in der Karwoche, vom Mittwoch bis zum ersten Feiertage, Trauungen nicht stattfinden.

Dresden. Ueber die katholische Hofkirche hat die Regierung dem Landtage einige interessante Mitteilungen zugehen lassen, denen das folgende entnommen ist: Die Hofkirche wurde erbaut in den Jahren 1738 bis 1754. Die Ausführung erfolgte auf Befehl des Kurfürsten Friedrich August II. durch den Architekten Hübner, und es wurden die Kosten aus dem für die Hofkirche bestimmten Vermögen bestritten. Sie betragen, einschließend der Orgel, des Altarbildes und der heiligen Gebeine, insgesamt 1040954 Taler. Eigentümer des Grundstücks ist der Rgl. Sächsische Staatsrat. In den Staatskassen hat auf die Jahre 1904/05 ein Betrag von 74000 Mk. für bauliche Reparaturen eingestellt worden. Daraus entfallen 36000 Mk. auf die Instandhaltung des Hauptturms der Seitenkapelle, 30000 Mk. auf Reparaturen am Turm und 8000 Mk. auf bauliche Unterhaltung des Gebäudes. Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer hat sich aus diesem Anlaß mit der Frage beschäftigt, ob diese Ausgaben auf den Staat oder die bauliche Unterhaltung zu übernehmen sind. Nach den altertümlich belegten Mitteilungen der Regierung steht es außer Zweifel, daß der Grundbesitz nur der Kautschau für den Folgebau absteht, nicht aber die bauliche Unterhaltung der Kirche. Von der Finanzdeputation wird demgemäß beantragt, die geforderten Beträge zu bewilligen. Zu bemerken ist hierbei, daß die Reparatur des Turmes des dringenden Erfordernisses halber schon bewerkstelligt werden mußte.

B 55 au, 3. Februar. Der hiesige Realgymn. Oberlehrer Junke ist als Garnisonprediger nach Dresden berufen worden und tritt sein neues Amt bereits am 15. Februar an.

B 11 au, 4. Februar. Der Ueberblick der Oberleitender Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, die im Jahre 1902 stattfand, ist jetzt nach endgültigem Rechnungsabluß und erfolgter Rechnungsprüfung auf 30 917,65 Mk. festgestellt worden. Hier von sind dem Gewerbeverein als Urheber der Ausstellung 11 657,65 Mk. überwiehen worden.

B 11 au, 3. Februar. Ein gewollter Dahn koste in der letzten Nacht hier. In verschiedenen Straßen war nach Mitternacht ein Fortkommen sehr unbillig. Sicher ist wieder viel Schaden in den Wäldern verursacht worden.

B 11 au, 3. Februar. Am Sonntag früh merkte man in der Stube der Witwe Auguste Hermann Feuer. Als man die Wohnung untersuchte, lag Frau Hermann tot neben dem Dorn. Sie war bereits stark verbrannt, und es besteht die